


Autor:	Michael Schmittmann, Isabella Massini	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln AfP 2012, 245-248
		Zitiervorschlag:	Schmittmann/Massini, AfP 2012, 245-248

Stellungnahme der Kommission zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag und aktuelle Urteile des EuGH zum Urheberrecht

Rechtanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Ass. jur. *Isabella Massini*, Düsseldorf⁴¹

I. Einleitung

Der Blick nach Brüssel widmet sich diesmal zunächst der von der Kommission veröffentlichten Stellungnahme zum Glücksspielstaatsvertrag, bzw. zu einem von den Ländern im Dezember 2011 vorgelegten Schreiben, welches eine Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission zum vorherigen Entwurf darstellt. Die deutlich negative Wertung der Kommission stieß bei Wettanbietern auf gerechtfertigte Zustimmung.

Anschließend folgt die Darstellung zweier aktueller Entscheidungen des EuGH zum Begriff der „*öffentlichen Wiedergabe*“.

II. Ein weiterer Dämpfer auf dem Weg zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag - Sackgasse statt schleswig-holsteinischem „Sonderweg“¹

Die Kommission geht in ihrer Stellungnahme² vom März 2012 auf die geplanten Änderungen im Glücksspielstaatsvertrag ein. Hierbei hebt sie zwar einige Modifikationen positiv hervor, rügt jedoch auch die bisherige Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH aus dem Herbst 2010. Insgesamt kann der Tenor der Stellungnahme als negativ und damit als deutliche Absage an den Staatsvertrag in der derzeitigen Fassung gewertet werden. Der Charakter der Ablehnung geht schon daraus hervor, dass die Kommission zunächst feststellte, dass es sich bei der vorliegenden Mitteilung nicht um eine abschließende positive Stellungnahme handele; so fehle es zur endgültigen Beurteilung auch noch an der formellen Einreichung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages und der weiteren Gesetze. Die vorgenommenen Änderungen zum vorherigen Entwurf – so wurde u.a. die Anzahl der Lizenzen für Sportwetten von 7 auf 20 erhöht, die Abgabe auf Wetteinsätze hingegen von 16 2/3% auf 5% verringert und das monatliche Limit der Wetteinsätze von 750 auf 1000 Euro erhöht³ – wurden von der Kommission zwar grundsätzlich befürwortet, ein „Ja“ zum modifizierten Entwurf ist der Stellungnahme jedoch nicht zu entnehmen. So fordert die Kommission⁴ insbesondere ordnungsgemäße Nachweise für Eignung und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen und Verbote.

„(...) *The suitability and proportionality of the measures need to be properly demonstrated*⁵.”

Sie stellte zudem fest, dass weder die Beschränkungen von Online-Spielen u.a. durch eine Höchstzahl von möglichen Lizenzen, noch das Verbot von Online-Casinospielen und -Poker in der jetzigen Form nachvollziehbar seien, auch wenn diese grundsätzlich geeignet sein

können „die legitimen Ziele der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht sowie des Jugendschutzes zu verfolgen“⁶.

So weist die Kommission darauf hin, dass für die Eignung der Beschränkung von Grundfreiheiten, wie der Dienstleistungsfreiheit, zur Erreichung der Regelungsziele Beweise vorgelegt werden müssen. Dies haben die 15 Bundesländer bisher jedoch nicht getan. Zwar seien die Bekämpfung illegaler Angebote, Suchprävention und die Verhinderung von Kriminalität legitime Ziele, die Beschränkungen begründen und rechtfertigen könnten, – so die Kommission – die Eignung und Verhältnismäßigkeit derselben erschließe sich jedoch nicht. Bei den Beschränkungen der Sportwetten fällt insbesondere auch die scheinbar willkürliche Erhöhung der Höchstzahl von Lizenzen für Sportwetten von 7 auf 20 auf. Die Beschränkung der Anzahl der Konzessionen auf 7 war sowohl auf Unionsebene als auch national auf starke Bedenken gestoßen. Professor Hans-Jürgen Papier hatte diese in seinem Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Konzessionssystems⁷ für verfassungswidrig erachtet. Auch nach einer Aufstockung der Lizenzzahl auf 20 sei dies – seiner Ansicht nach –, nicht anders zu beurteilen, da eine solche Beschränkung sich „weder als erforderlich zur Erreichung der verfolgten Regelungsziele noch als angemessen erweise“⁸. Die Beschränkung sei als objektive Berufszulassungsbeschränkung zu qualifizieren, die jedoch nicht zur Erreichung der verfolgten Regelungsziele erforderlich sei, „da nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden (könne), dass die befürchteten Gefahren mit einem zahlenmäßig unbeschränkten oder zahlenmäßig weit großzügiger bemessenen Erlaubnismodell nicht (ebenso) wirksam bekämpft werden können“⁹. Eine Beschränkung auf 7 oder auch 20 Konzessionen erfülle zudem nicht das Kriterium der Angemessenheit. Die Zahlen seien willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt¹⁰. Eine solche objektive Berufswahlregelung könne jedoch nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie der „Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ diene¹¹.

Dass der Nachweis der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Beschränkung noch nicht erbracht wurde, hat die Kommission nun deutlich moniert. Hieran ändert auch die Erhöhung der Zahl der möglichen Konzessionen nichts. Fraglich ist jedoch, ob die geforderten Nachweise überhaupt erbracht werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Verbots von Online-Casinospielen und -Poker. Dieses wird u.a. auf das Regelungsziel der Suchtprävention gestützt und mit der hohen Anfälligkeit für Geldwäsche begründet¹². Auch hier – so die Kommission – wurde bisher nicht nachgewiesen, weshalb gerade diese Online-Spiele eine erhöhte Sucht- und Geldwäschegefahr auch im Vergleich zu gewöhnlichen Casinos aufweisen. Die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit dieses Totalverbots sei nicht nachvollziehbar. Es soll daher nachgewiesen werden, ob

„first, criminal and fraudulent activities linked to gambling and, second, gambling addiction are significant problems in Germany and whether the ban of certain types of games or gambling on the internet is capable of solving such problems“¹³.

Zusammenfassend äußerte die Kommission folgende Kritikpunkte:

Die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen für Sportwetten sei nicht nachgewiesen worden. Diese müssen jedoch zur Erreichung der Regelungsziele geeignet sein und auch die Anforderungen der Rechtsprechung an die Verhältnismäßigkeit erfüllen.

Auch muss das Verfahren der Lizenzerteilung transparent und nicht diskriminierend ausgestaltet werden. Zudem kann nicht beurteilt werden, ob das Lizenzsystem ein wirtschaftliches und dadurch lebensfähiges und legales Sportwetten-Online-Angebot fördert und sich damit zur Zweckerreichung eignet.

Hinsichtlich des totalen Online-Casino- und -Poker-Verbotes wurde ebenfalls kein Nachweis für die hohe Suchtgefahr oder die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Verbotes erbracht.

Hauptvorwurf der Kommission ist damit, das Fehlen einer nachprüfaren wissenschaftlichen Grundlage in Form von Belegen und Daten zur Rechtfertigung der durch den Staatsvertrag angestrebten Einschränkungen und Verbote im Glücksspielsektor.

Es ist also dringend Handlungsbedarf geboten. Die Initiatoren des Staatsvertrages scheinen dies jedoch in bewusster Konfrontation mit der Kommission nicht zu sehen. Bereits mehrfach wurden sie in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass eine Orientierung am schleswig-holsteinischen und von der Kommission im Ratifizierungsverfahren ausdrücklich akzeptierten Modell erfolgversprechender wäre. Die Kritik der Kommission blieb bei den Adressaten, die es nunmehr auf die finale Notifizierung ankommen lassen werden, jedoch ungehört. So begrüßte der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck gar das „positive“ Votum aus Brüssel und forderte „den schleswig-holsteinischen Ministerpräsident Carstensen auf, (...) dem schleswig-holsteinischen Landtag zu empfehlen, den von Schleswig-Holstein eingeschlagenen Sonderweg aufzugeben“¹⁴. Ganz anders wurde die Stellungnahme hingegen von der Industrie aufgenommen. Sowohl Betfair als auch der Deutsche Lottoverband werteten die Kritik der Kommission als positiv und forderten, sich dem schleswig-holsteinischen Modell nun endlich anzuschließen¹⁵.

Die Mehrheit der Länder scheint trotz dessen fest entschlossen zu sein, den Staatsvertrag noch in diesem Sommer zu ratifizieren. Eine positive Stellungnahme der Kommission ist dafür zwar keine zwingende Voraussetzung, ein nicht unionsrechtskonformer Staatsvertrag würde jedoch ein großes Risiko bedeuten. So könnte die Kommission, wie von ihr bereits angedeutet, ein Vertragsverletzungsverfahren anstreben¹⁶. Aber auch Klagen der Wettanbieter sind sehr wahrscheinlich. Der Glücksspielstaatsvertrag stünde damit auf wackeligen Füßen. Angesichts dessen, bleibt zu hoffen, dass zumindest vier Länder sich nochmals besinnen und den überfälligen Entschluss treffen, sich dem auf EU-Ebene bereits gebilligten schleswig-holsteinischen Gesetz zumindest anzunähern. Dies würde das Aus für den Glücksspielstaatsvertrag bedeuten und die Chance eines unionsrechtskonformen Neuansatzes ermöglichen.

III. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Urheberrecht

Im März sind erneut zwei Entscheidungen zum urheberrechtlichen Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ – diesmal von Tonträgern – ergangen. Der EuGH hat darin seine bisherige Rechtsprechungspraxis nochmals bestätigt¹⁷. In beiden Entscheidungen wurde sehr schön herausgearbeitet, nach welchen Kriterien bei der Wiedergabe von

- 246 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 245-248

- 247 -

Tonträgern eine „öffentliche Wiedergabe“ oder eine „öffentliche Zugänglichmachung“ i.S. von Art. 3 Abs. 2a der RL 2001/29 angenommen werden kann. Hierbei wurde auch ausdrücklich auf frühere Entscheidungen zu dieser Problematik Bezug genommen.

1. Allgemeine Kriterien zur „öffentlichen Wiedergabe“

Die vom Gerichtshof ausgearbeiteten Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Entscheidend ist zunächst – so der EuGH – die Rolle des Nutzers. Es sei erforderlich, dass dieser (ob Hotelbetreiber, Zahnarzt o.ä.) seinen „Gästen“ den Zugang zur fraglichen Rundfunksendung, die die geschützten Werke enthält, in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, verschafft. Er müsse diesbezüglich also absichtlich handeln¹⁸.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ der Zugänglichmachung sei i.S. des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29 so zu verstehen, dass eine „unbestimmte Anzahl potenzieller Leistungsempfänger“ besteht, die sich aus „recht vielen Personen“ zusammensetzt¹⁹. Unbestimmt sei dieser Personenkreis dann, wenn die Sendung nicht für bestimmte Personen oder eine private abgrenzbare Gruppe bestimmt sei, sondern sich an Personen allgemein richte²⁰. Bezüglich deren Anzahl sei die Überschreitung einer gewissen Mindestschwelle erforderlich. Es komme jedoch nicht darauf an, ob die Personengruppe die Sendung gleichzeitig erreicht. Möglich sei auch, dass die Personen aufeinanderfolgen, wie dies bei Hotelgästen der Fall sei²¹. Als besonders wichtigen Aspekt wertet der Gerichtshof das Kriterium des Handelns zu Erwerbszwecken²². Die Sendung bzw. Weiterleitung derselben müsse zudem gezielt erfolgen; das Publikum dürfe nicht nur zufällig erreicht werden.

2. Zur Frage der Wiedergabe in Hotels²³

Eine der Entscheidungen betraf die Frage der Vergütungspflicht bei der Weiterleitung von Hörfunk in Hotelzimmer, sowie bei der Zurverfügungstellung von Geräten und Tonträgern auf den Zimmern. Dieser Entscheidung lag ein Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Commercial Division Ireland) zugrunde. In dem Ausgangsverfahren ging die Phonographic Performance Limited (im folgenden PPL), eine irische Verwertungsgesellschaft, gegen Irland vor, da dieses in Section 97 des Copyright und Related Act 2000 einen Haftungsausschluss vorgesehen hatte, demzufolge Betreiber von Hotels und Pensionen keine Vergütung für die Verbreitung von Tonträgern in ihrem Zimmern zahlen müssen²⁴. Davon waren sowohl die Weiterleitung von Sendungen über Kabel in die Hotelzimmer, als auch das Bereithalten von Geräten und die Zurverfügungstellung von Tonträgern in physischer und digitaler Form erfasst. Die PPL war der Ansicht dies verstoße gegen EU-Recht, wonach dem Urheber Schutz und eine angemessene Vergütung durch den Staat zu gewährleisten seien. Der Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob die oben genannten Handlungen eine „*öffentliche Wiedergabe*“ darstellen und damit eine Vergütungspflicht auslösen und ob Mitgliedstaaten bei Annahme einer „*privaten Nutzung*“ durch die Hotelgäste nach Art. 10 der RL 2006/115 Hotelbetreiber von der Vergütungspflicht freistellen können²⁵.

In der Sache blieb der EuGH hier seiner bisherigen Rechtsprechungspraxis zur Wiedergabe von Fernsehprogrammen in Hotelzimmern treu. Er subsumierte den Fall unter die oben aufgeführten Kriterien und stellte fest, dass ein eindeutiger Fall der „*öffentlichen Wiedergabe*“ vorlag. So stellte er insbesondere fest, dass durch die Weiterleitung von Hörfunk der Betreiber des Hotels seinen Gästen erst den Zugang zu den geschützten Werken verschaffe²⁶. Darin sei eine zusätzliche Dienstleistung zu sehen, die sich auf den Standard des Hotels und damit auch auf den Preis der Zimmer auswirke²⁷. Dies gelte auch für die Konstellation in der in den Zimmern Geräte und Tonträger bereit gestellt würden. So umfasse Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115 „*jede denkbare und praktikable Wiedergabeart*“²⁸. Stellt ein Hotelbetreiber also Geräte und Tonträger zur Verfügung, so ermöglicht er dem Gast hierdurch ebenfalls erst den Zugang zu den geschützten Werken.

Für beide Arten der Zugänglichmachung bejaht der EuGH die Vergütungspflicht. Diese entfällt auch gerade nicht dadurch, dass bereits die Sendeunternehmen und Tonträgerhersteller eine entsprechende Gebühr entrichten, wie dies im zugrunde liegenden Verfahren vertreten wurde. Es sei vielmehr darauf abzustellen, dass der Hotelbetreiber das geschützte Werk einem „*neuen Publikum*“ zugänglich macht, welches der Urheber bei der ursprünglich erlaubten Verbreitung z.B. über das Radio nicht mit einbezogen und berücksichtigt hatte²⁹. Durch die Weiterleitung in die Hotelzimmer oder die Zurverfügungstellung der Geräte und Tonträger erreiche der Hotelbetreiber gerade eine neue, gesonderte und zusätzliche Zuhörerschaft. Zudem seien die erlangten wirtschaftlichen Vorteile unabhängig von denen der Sendeunternehmen und Tonträgerhersteller³⁰.

Zur Frage der Freistellung von der Vergütungspflicht führt der EuGH nur knapp aus, dass eine solche vorliegend nicht in Betracht käme, da es sich bei der Wiedergabe gerade nicht um eine private, sondern um eine öffentlich handele. Es dürfe insbesondere nicht darauf abgestellt werden, ob die Hotelgäste die Werke privat nutzen und konsumieren. Ausschlaggebend sei allein, wie der Hotelbetreiber selbst die Werke nutze³¹. „*Die private Nutzung eines von seinem Benutzer öffentlich wiedergegebenen urheberrechtlichen Werks ist ein Widerspruch in sich*“³².

3. Zur Frage der Wiedergabe in Zahnarztpraxen³³

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren wendete sich die italienische Verwertungsgesellschaft Società Consortile Fonografici (im folgenden SCF) gegen den Zahnarzt Marco del Corso. Dieser soll in seiner Praxis als Hintergrundmusik geschützte Tonträger und Hörfunk wiedergegeben haben, ohne hierfür eine angemessene Gebühr zu entrichten³⁴. Nach Ansicht der SCF handelt es sich dabei um eine „*öffentliche Wiedergabe*“. In diesem Fall bestünde eine Vergütungspflicht, die sich aus Völker- und Unionsrecht ergebe. Der Zahnarzt berief sich wiederum darauf, dass die Wiedergabe in seiner privaten Praxis gerade nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig sei.

Der Cour d'appello di Torino setzte daraufhin das Verfahren aus und legte dem EuGH u.a. die Fragen nach dem Vorliegen einer „*öffentlichen Wiedergabe*“ und dem Bestehen eines Vergütungsanspruchs zur Vorabentscheidung vor³⁵. Der EuGH verneinte beide Fragen konsequent. Es bestünden zwar keine

Zweifel – so die Richter – dass die Wiedergabe der Tonträger in voller Kenntnis, also absichtlich, erfolgte, die übrigen oben bereits ausgeführten Kriterien seien jedoch allesamt zu verneinen. So stellen die Patienten eine bestimmte Gesamtheit von Personen dar, die weitgehend stabil ist. Damit richtet sich

- 247 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 245-248

- 248 -

die Wiedergabe gerade nicht an „Personen allgemein“. Zudem ist die Personenzahl sehr begrenzt³⁶.

Verwunderlich ist, dass der Gerichtshof an dieser Stelle auch darauf abstellt, dass die Patienten aufeinanderfolgen, sodass sie i.d.R. nicht denselben Tonträger hören³⁷. Dies war bei Hotelgästen, die naturgemäß ebenfalls aufeinanderfolgen, gerade nicht festgestellt worden. Es spielte im Gegenteil gar keine Rolle, ob die erforderliche Personenanzahl erst durch aufeinanderfolgende Gäste erreicht wird³⁸. Vertretbar ist diese leicht widersprüchliche Argumentation wohl trotzdem, da davon auszugehen ist, dass ein Zahnarzt i.d.R. nur einen Patienten gleichzeitig im Behandlungszimmer behandelt. Ganz im Gegenteil zu einem Hotel, welches meist über eine große Vielzahl von Zimmern verfügt, die gleichzeitig belegt werden können. Man kann sich jedoch fragen, ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn die Tonträger in einer großen Gemeinschaftspraxis mit vielen Behandlungszimmern und parallel auch im Wartebereich abgespielt würden. Dadurch würde sich der Personenkreis nicht unerheblich vergrößern.

Unabhängig von diesem Aspekt würde die Annahme einer „öffentlichen Wiedergabe“ jedoch wohl stets am fehlenden Erwerbszweck scheitern, da durch die Wiedergabe weder eine Vergrößerung des Patientenstammes zu erwarten ist, noch eine Preiserhöhung oder die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr möglich ist³⁹. Auch eine Steigerung der Attraktivität kann nicht angenommen werden, da der Zweck eines Zahnarztbesuches sich stets in der vorzunehmenden Behandlung erschöpft, deren Attraktivität sich allenfalls durch eine höhere Qualität, nicht aber durch Hintergrundmusik steigern lässt⁴⁰. Die Patienten geraten hier vielmehr zufällig und eben nicht gezielt in den Genuss der geschützten Werke.

Fußnoten

- 41) Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* ist Partner bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf. Assessorin *Isabella Massini* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf.
- 1) Vgl. zur Thematik insgesamt: *Schmittmann/Faber/Nolte* u.a., Schriftenreihe zum Europäischen Glücksspielrecht Band 2, Auf dem Weg zum Glücksspielstaatsvertrag 2012, 2011; *Herrmann/Hufen* u.a., ebd., Band 3, Neuordnung des Glücks- und Gewinnspielmarktes in Deutschland, Online-Sportwetten im neuen (Glücks-) Spielrecht, CR 2011 S. 517.
- 2) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777 Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D.
- 3) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777 Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D, S. 2.
- 4) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777 Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D, S. 2.
- 5) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777, Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D, S. 2.
- 6) EuGH, *Carmen Media*, C-46/08, Rdn. 105.
- 7) *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranlassen von Sportwetten in Deutschland, S. 3 ff.

- 8) *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland, S. 4.
- 9) *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland, S. 4.
- 10) *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland, S. 6.
- 11) Apotheken-Urteil, BVerfGE 7 S. 377 (408); *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland, S. 5.
- 12) *Papier*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines Konzessionssystems für das Veranstellen von Sportwetten in Deutschland, S. 3.
- 13) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777, Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D, S. 5.
- 14) www.rlp.de/no_cache/einzelansicht/archive/2012/march/article/ministerpraesident-begruesst-positives-votum-aus-bruessel/ (letzter Abruf: 23.04.2012).
- 15) www.deutscherlottoverband.de/253.html (letzter Abruf: 23.05.2012).
- 16) Message 791 Communication from the Commission – SG(2012) D/50777 Directive 98/34/EC, Notification: 2011/0188/D, S. 7.
- 17) Vgl. EuGH-Urteil „SGAE“, vom 07.12.2006 – C-306-05; *Schmittmann/Massini*, AfP 2012 S. 22.
- 18) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 82.
- 19) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 84, 85.
- 20) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 85, 86.
- 21) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 87.
- 22) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 88.
- 23) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 ; vgl. hierzu auch *Schmittmann/Massini*, AfP 2012 S. 22 ; OLG München, Urteil vom 30.06.2011 – 16 Sch 14/09 WG , AfP 2011 S. 589.
- 24) EuGH Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 14 ff.
- 25) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 24.
- 26) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 40.
- 27) Vgl. hierzu auch: EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 90; C-162/10, Rdn. 44.
- 28) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 61.
- 29) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 50.
- 30) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 51.
- 31) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 71.
- 32) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-162/10 , Rdn. 72.
- 33) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 .
- 34) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-135/10 , Rdn. 28 ff.

- 35) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 , Rdn. 35.
- 36) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 , Rdn. 95, 96.
- 37) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 , Rdn. 96.
- 38) Vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-162/10 , Rdn. 35.
- 39) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 , Rdn. 97 ff.
- 40) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 , Rdn. 98.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln